

**Dritte Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung**  
**- Abfallgebührensatzung -**  
**vom 03.12.2025**

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat aufgrund der §§ 2 Absatz 1, 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I/97, [Nr. 05], S. 40), § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung (AES) - in der jeweils gültigen Fassung die folgende Dritte Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung - beschlossen:

## **Artikel 1**

Die Abfallgebührensatzung des Landkreises Oder-Spree, in der Fassung vom 30.11.2022, verkündet im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 11/2022 vom 22.12.2022, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Zweiten Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung vom 09.12.2024, verkündet im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 12/2024 vom 19.12.2024, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a. Nach Abs. 9 Satz 1 wird der folgende Satz 2 eingefügt:  
„Die Servicegebühr wird auch erhoben, wenn eine Leerung des Abfallbehälters tatsächlich nicht erfolgt.“
- b. Abs. 12 wird durch den folgenden Satz ersetzt:  
„Die Behälterwechselgebühr wird für jede erfolglose Anfahrt auch erhoben, wenn der Austausch des Bioabfallbehälters gegen einen anderen mit Filterdeckel am bekanntgegebenen Termin aus vom Gebührenpflichtigen zu vertretenden Gründen nicht erfolgen kann.“
- c. Abs. 14 wird wie folgt geändert:
  - i. im Satz 1 wird die Angabe „Jahrespauschale“ durch die Angabe „Pauschale“ ersetzt.
  - ii. im Satz 3 wird die Angabe „Kalenderjahr“ durch die Angabe „Monat“ ersetzt.
  - iii. im Satz 4 wird die Angabe „Kalenderjahr“ durch die Angabe „Monat“ ersetzt.

2. § 5 wird durch den folgenden § 5 ersetzt:

## **„§ 5**

### **Gebührensatz**

(1) Die Festgebühr beträgt

- a) für ein Wohngrundstück  
2,44 Euro/Person und Monat,
- b) für ein saisonales Erholungsgrundstück  
1,22 Euro/Grundstück bzw. Parzelle und Monat,
- c) für ein Gartengrundstück  
0,73 Euro/Parzelle und Monat.

(2) Die Basisgebühr beträgt

3,56 Euro/Gewerbeeinheit und Monat.

(3) Die Regelleerungsgebühr beträgt

- a) für einen 120-Liter-Restabfallbehälter  
3,39 Euro/Leerung,
- b) für einen 240-Liter-Restabfallbehälter  
6,78 Euro/Leerung,
- c) für einen 1.100-Liter-Restabfallbehälter  
28,13 Euro/Leerung bei wöchentlicher Leerung,
- d) für eine Biotonne  
3,00 Euro/Leerung.

(4) Bei einer Verlängerung des Abstandes zwischen den Regelleerungen für einen 1.100-Liter-Restabfallbehälter reduziert sich die Leerungsgebühr auf

- a) 25,45 Euro/Leerung  
bei 2-wöchentlicher Leerung,
- b) 24,11 Euro/Leerung  
bei 4-wöchentlicher Leerung.

(5) Die Sonderleerungsgebühr beträgt

1. für einen außerhalb der Regelleerung zur Leerung bereitgestellten Restabfallbehälter
  - a) mit einem Volumen von 240 Litern  
10,16 Euro/Leerung,
  - b) mit einem Volumen von 1.100 Litern  
40,19 Euro/Leerung.
2. für einen außerhalb der Regelleerung zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter für Papier, Pappe und Kartonagen
  - a) mit einem Volumen von 120 Litern  
1,71 Euro/Monat,
  - b) mit einem Volumen von 240 Litern  
2,94 Euro/Monat,
  - c) mit einem Volumen von 1.100 Litern  
11,67 Euro/Monat,

und ermäßigt sich um jeweils ein Drittel für jede Woche des Monats, in der keine Sonderleerung durchgeführt wird.

(6) Die Servicegebühr beträgt

- a) für einen 120-Liter-Abfallbehälter  
7,62 Euro,
- b) für einen 240-Liter-Abfallbehälter  
15,24 Euro,
- c) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter  
46,89 Euro.

(7) Die Gebühr für den Erwerb eines zugelassenen Abfallsacks beträgt

3,00 Euro/Stück.

(8) Die Holgebühr beträgt

- a) für einen Abfallbehälter bis 240 Liter  
3,75 Euro/Monat  
bei 4-wöchentlicher Regelleerung,
- b) für einen Abfallbehälter bis 240 Liter  
7,50 Euro/Monat  
bei 2-wöchentlicher Regelleerung,
- c) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter  
19,64 Euro/Monat  
bei wöchentlicher Regelleerung,
- d) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter  
9,82 Euro/Monat  
bei 2-wöchentlicher Regelleerung,
- e) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter  
4,91 Euro/Monat  
bei 4-wöchentlicher Regelleerung.

Werden Abholungen für Sonderleerungen beantragt, so ist für jede bewilligte Sonderleerung die Holgebühr nach Satz 1 zusätzlich zu berechnen. Die Sonderleerung steht insoweit der Regelleerung gleich.

(9) Die Behälterwechselgebühr beträgt

- a) für einen 120-l-Abfallbehälter  
3,91 Euro,
- b) für einen 240-l-Abfallbehälter  
5,87 Euro,
- c) für einen 1.100-l-Abfallbehälter  
23,49 Euro.

(10) Für die Berechnung der Gebühr für die Abholung von Sperrmüll aus anderen Herkunfts-bereichen als privaten Haushalten gilt folgender Gebührensatz:

144,50 Euro je aufgewendete Einsatzstunde.

(11) Die Filterdeckelgebühr beträgt je Aufstellung eines Bioabfallbehälters mit Filterdeckel und darauf folgend je Monat und Filterdeckel 1,29 Euro.“

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree zu verkünden.

Beeskow, den 03.12.2025

Steffen  
Landrat